

# **Statuten des Zweckverbands für Pflege & Betreuung Weinland Mitte (ZPBW)**

**vom 27. September 2020**

## Inhalt

<b>1. Bestand und Zweck</b>	<b>4</b>
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
<b>2. Organisation</b>	<b>4</b>
2.1. <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 7 Publikation und Information	4
2.2. <i>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</i>	5
2.2.1. <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2. <i>Volksinitiative</i>	5
Art. 11 Volksinitiative	5
2.3. <i>Die Verbandsgemeinden</i>	5
Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Beschlussfassung	6
2.4. <i>Verbandsvorstand</i>	6
Art. 15 Zusammensetzung	6
Art. 16 Konstituierung	7
Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 18 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 19 Finanzbefugnisse	7
Art. 20 Aufgabendelegation	8
Art. 21 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 22 Beschlussfassung	8
2.5. <i>Rechnungsprüfungskommission (RPK)</i>	9
Art. 23 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 24 Aufgaben (RPK)	9
Art. 25 Beschlussfassung	9
Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9
Art. 27 Prüfungsfristen	9
2.6. <i>Prüfstelle</i>	9
Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle	9
Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle	10
<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>10</b>
Art. 30 Anstellungsbedingungen	10
Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen	10
<b>4. Verbandshaushalt</b>	<b>10</b>
Art. 32 Finanzhaushalt	10
Art. 33 Debitorenverluste	10
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 35 Finanzierung der Investitionen	10
Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 37 Haftung	11

<b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>11</b>
Art. 38 Aufsicht	11
Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
<b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>11</b>
Art. 40 Austritt	11
Art. 41 Auflösung	12
<b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 42 Einführung eigener Haushalt	12
Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge	12
Art. 44 Art. Inkrafttreten	12

# **1. Bestand und Zweck**

## **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon bilden unter dem Namen „**Zweckverband für Pflege & Betreuung Weinland Mitte**“ (ZPBW) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marthalen.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verband bezweckt die Bereitstellung von stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten gemäss kantonalem Pflegegesetz primär für die Einwohner des Verbandsgebiets.

<sup>2</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

## **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

# **2. Organisation**

## **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

### **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

### **Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Marthalen.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

#### **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.-;

### **2.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 11 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan dem Verbandsvorstand eingereicht wird.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;

3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-;
4. die Festsetzung des Budgets
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane.

### **Art. 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Verbandsvorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde und drei zusätzlichen gemeindeunabhängigen Fachpersonen.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

<sup>3</sup>Die weiteren drei Mitglieder werden durch gleichlautende Beschlüsse der Mehrheit der Gemeindevorstände bestimmt.

## **Art. 16 Konstituierung**

<sup>1</sup>Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Die Protokollführung kann auch extern vergeben werden.

## **Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 18 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 19 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;

3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 150'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- und bis insgesamt Fr. 50'000.- pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-

#### **Art. 20 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Geschäftsleitung oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

#### **Art. 21 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Art. 22 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 23 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

### **Art. 24 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 25 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Vor ablehnenden Beschlüssen soll der Vorstand angehört werden.

### **Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 27 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6. Prüfstelle**

### **Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 30 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

#### **Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 32 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 28. Februar jedes Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jedes Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

#### **Art. 33 Debitorenverluste**

Zu verteilende Debitorenverluste, die von Leistungsbezüglern verursacht werden, sind von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Leistungsbezüglers zu tragen.

#### **Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten**

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen:

- 1/3 nach der Einwohnerzahl per 31. Dezember
- 2/3 nach den Belegungstagen im Rechnungsjahr

#### **Art. 35 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

<sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember.

## **Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

## **Art. 37 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

# **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

## **Art. 38 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

# **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

## **Art. 40 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das zum durchschnittlichen Zinssatz der zehnjährigen Bundesobligationen der vergangenen 10 Jahre zu verzinsen und innert einer zu vereinbarenden Zeitdauer, höchstens aber 10 Jahren, zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

## **Art. 41 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 42 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 44 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 8. Dezember 2009 aufgehoben.

### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden: Urnenabstimmung vom 27. September 2020**

Der Präsident

.....  
Olaf Pfeifer

Die Sekretärin

.....  
Elsbeth Werner

### **Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. .... vom .....